

4.1. *Übergabe-Konvention*

Artikel 12

Das zuständige Organ des Vertragsstaates, an den der Verurteilte zum Vollzug der Strafe übergeben wurde, setzt das zuständige Organ des Staates, in dem das Urteil erlassen wurde, über die Entscheidung des Gerichts, die gemäß Artikel 10 dieser Konvention zur Durchsetzung des Urteils getroffen wurde, in Kenntnis.

Artikel 13

Die Verwirklichung der vor der Übergabe des Verurteilten nicht vollzogenen Strafe sowie ein vollständiger oder teilweiser Straferlaß nach der Entscheidung über die Durchsetzung des Urteils richten sich nach der Gesetzgebung des Staates, an den der Verurteilte übergeben wurde.

Eine Begnadigung des Verurteilten erfolgt durch den Staat, an den er zum Vollzug der Strafe übergeben wurde.

Nach Übergabe kann eine Amnestie des Verurteilten sowohl durch den Staat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, als auch durch den Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, erfolgen.

Eine Überprüfung des Urteils hinsichtlich des Verurteilten, der an den Staat, dessen Staatsbürger er ist, übergeben wurde, darf nur durch ein Gericht des Staates erfolgen, in dem das Urteil erlassen wurde.

Artikel 14

Wurde nach der Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Staat, in dem es erlassen wurde, geändert, werden die Abschrift der Entscheidung und sonstige erforderliche Unterlagen dem zuständigen Organ des Staates übermittelt, an den der Verurteilte übergeben wurde. Das Gericht dieses Staates entscheidet über die Durchsetzung einer solchen Entscheidung nach der in Artikel 10 dieser Konvention vorgesehenen Verfahrensweise. Wurde nach der Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Staat, in dem es erlassen wurde, aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt, werden die Abschrift der Entscheidung und ihre beglaubigte Übersetzung unverzüglich dem zuständigen Organ des Staates, dem der Verurteilte übergeben wurde, zur Durchsetzung der Entscheidung übermittelt.

Artikel 15

Wurde nach Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe das Urteil in dem Staat, in dem es erlassen wurde, aufgehoben und ist eine neue Untersuchung oder Gerichtsverhandlung vorgesehen, werden die Abschrift der Entscheidung und sonstige für die neue Behandlung der Sache erforderliche Unterlagen dem zuständigen Organ des Staates, an den der Verurteilte übergeben wurde, zur Entscheidung über dessen Verantwortlichkeit gemäß der Gesetzgebung dieses Staates übermittelt.

Artikel 16

Jeder Vertragsstaat gestattet die Durchleitung durch sein Territorium, wenn Verurteilte gemäß dieser Konvention an einen dritten Vertragsstaat übergeben werden. Eine solche Durchleitung wird auf Ersuchen des Staates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, gestattet.

Artikel 17

Die mit der Übergabe des Verurteilten verbundenen Kosten, die vor seiner Übergabe entstanden sind, tragen die Vertragsstaaten, denen sie entstanden sind. Andere mit der Übergabe des Verurteilten verbundene Kosten einschließlich der Kosten für die Durchleitung des Verurteilten durch einen dritten Vertragsstaat trägt der Staat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist.

Artikel 18

Fragen, die sich bei der Anwendung dieser Konvention ergeben, werden in Abstimmung zwischen den zuständigen Organen der Vertragsstaaten entschieden.

Artikel 19

Bestimmungen anderer internationaler Verträge, deren Teilnehmer die Vertragsstaaten sind, werden durch diese Konvention nicht berührt.

Artikel 20

Diese Konvention bedarf der Ratifikation durch die Staaten, die sie unterzeichnet haben. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hinterlegt, welche die Funktion des Depositars dieser Konvention ausübt.

Diese Konvention tritt am 90. Tage, gerechnet vom Tage der Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde beim Depositar, in Kraft. Für den Staat, dessen Ratifikationsurkunde nach Inkrafttreten der Konvention beim Depositar hinterlegt wurde, tritt sie am 90. Tage, gerechnet vom Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde beim Depositar, in Kraft.

Anmerkung: Die Konvention ist lt. Bkm. vom 3.5. f. 1980 (GBl. II Nr. 4 S. 53) am 16.4. 1980 für die DDR in Kraft getreten.

Artikel 21

Diese Konvention gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage ihres Inkrafttretens an. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich die Geltungsdauer der Konvention automatisch jeweils um weitere fünf Jahre.

Jeder Vertragsstaat kann die Konvention kündigen, indem er den Depositar 12 Monate vor Ablauf der jeweiligen fünfjährigen Geltungsdauer schriftlich darüber in Kenntnis setzt.